

II-732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1.7.1967

359/J

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten **S t r ö e r , M o n d l , H a a s** und Genossen
 an den Bundesminister für Landesverteidigung,
 betreffend Uniformzwang für Präsenzdienner des Bundesheeres.

-.--..--

Über Antrag des Bundesministers für Landesverteidigung hat die Bundesregierung eine der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürftige Verordnung erlassen, wonach die allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) dahin gehend geändert werden, daß mit Wirkung vom 1.10.1967 Soldaten des Bundesheeres während der ersten sechs Monate des Präsenzdienstes grundsätzlich nur in Uniform ausgehen dürfen.

Zu dieser Verordnung, die einen Bruch mit dem Konzept des "Staatsbürgers in Uniform" bedeutet, wonach der Präsenzpflichtige außerhalb des Dienstes alle staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten genießen soll, ist festzuhalten:

1) Obwohl der Nationalrat durch eine Entschliebung vom 7.7.1966, die mit den Stimmen der Mehrheitspartei angenommen wurde, zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Verpflichtung zum Tragen der Uniform lediglich auf die Dauer der spezialisierten Grundausbildung beschränkt wissen will, wurde nunmehr diese Verpflichtung auf zwei Drittel der Dauer des neunmonatigen Präsenzdienstes erweitert. Es wurde somit einem gemäß Art. 52 B-VG. geäußerten Wunsch des Gesetzgebers zuwider gehandelt.

2) Die in Rede stehende Verordnung verpflichtet Soldaten, sechs Monate hindurch nur in Uniform auszugehen, wobei Ausnahmen der Genehmigung des Einheitskommandanten bedürfen. Hiedurch wird ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht durch eine Verordnung an eine in der Verfassung nicht vorgesehene Genehmigung gebunden und damit verfassungswidrig eingeschränkt.

Die Rechtslage, die durch diese Verordnung geschaffen wird, ist derart, daß

a) die Bundesverfassung im Art. 7 den Angehörigen des Bundesheeres ohne Gesetzesvorbehalt die ungeschmälerte Ausübung aller politischen Rechte gewährleistet, daß

b) das Wehrgesetz die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in Uniform untersagt und somit den Präsenzpflichtigen zwingt, an solchen nur in Zivil teilzunehmen, während nunmehr

